

Az.: I-024-4-1/2023

Niederschrift

über die Sitzung
des Gemeinderates Kirchdorf i.Wald
am Donnerstag, den 26.10.2023
im Sitzungssaal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Alois Wildfeuer

Protokollführer: Florian Schink

Um 19:00 Uhr erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet. Er stellte fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf i. Wald gegeben ist.

Bei der Sitzung waren 12 Gemeinderatsmitglieder anwesend:

1. Alois Wildfeuer
2. Altmann Herbert
3. Ertl Helmut
4. Gigl Anton
5. Hödl Karl
6. Lagerbauer Reinhard
7. Lemberger Stephan
8. Perl Richard
9. Süß Josef
10. Süß Stefan
11. Stadler Liesa
12. Weber Andreas

Günther Denk, Martin Graf und Johann Gigl jun. fehlten entschuldigt.
Stephan Lemberger erschien um 19:03.

Gegen die Ladung werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beratungspunkt Nr. 096/23
Genehmigung Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beratungspunkt Nr. 097a/23
Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ3: Kalkulation Abwassergebühren - Vollzugsbericht

Bei der letzten Abwassergebührennachkalkulation wurden aufgrund eines Excel-Fehlers und späteren Umbuchungen insgesamt 24.236,56 € zu wenig angesetzt. Diesen Schaden hat die Kassenversicherung abzgl. der Selbstbeteiligung in Höhe von 250€ übernommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der fehlerhaften Nachkalkulation und der Übernahme des Schadens durch die Kassenversicherung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097b/23
Überörtliche Rechnungsprüfung – T4a: Einführung Grundgebühren Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG kann zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben werden. Grundgebühren gewinnen zur Versteigerung der Einnahmen der Wasserversorger bzw. Abwasserentsorger derzeit wieder an Bedeutung und sind mittlerweile auch häufig bei anderen Landkreismunicipalitäten vorzufinden. Grundsätzlich steht es der Gemeinde frei, einen Anteil ihrer Fixkosten über Grundgebühren umzulegen. Die „Tragbarkeit“ des Wasserpreises kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kalkulation durch die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr aufgefangen werden. Aus diesem Grund rät die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Regen der Gemeinde Kirchdorf i.Wald, eine Einführung der Grundgebühr zu überprüfen.

Der Gemeinderat stimmt einer Einführung einer Grundgebühr sowohl für die Wasserver- als auch für die Abwasserentsorgung zu. Im Rahmen der Neukalkulation 2024 sollen verschiedene Varianten vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Beratungspunkt Nr. 097c/23
Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ7: Höhergruppierung Klärwärter - Vollzugsbericht

Im Zuge des Inkrafttretens des 13. Landesbezirklichen Tarifvertrages am 01.01.2020 wurde ein Klärwärter fälschlicherweise von der EG 6 in die EG 7 höhergruppiert. Es lag zwar eine „Klärfacharbeiterprüfung“ vor, jedoch keine abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik. Die geleistete Überzahlung in Höhe von 3.164,82 € wurde abzgl. der Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € von der Kassenversicherung übernommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Überzahlung und der Übernahme des Schadens durch die Kassenversicherung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097d/23

Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ17a: Korrektur gemeldeter Schülerzahl bei Landesamt - Vollzugsbericht

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen wird u. a. die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch benötigt, welche jährlich an das Landesamt übermittelt werden. Bei der Meldung für das Schuljahr 2018/19 wurden 47 anstelle von 46 Schülern gemeldet, da in der Übersichtstabelle versehentlich zwei Schüler anstelle eines Schülers eingetragen wurden. Die fehlerhafte Übermittlung wurde dem Landesamt mitgeteilt und dort berichtigt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Korrektur der Schülerzahlen beim Landesamt für Statistik.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097e/23

Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ17b: Vermeidung einer Doppelförderung durch Absprache mit dem Landesamt - Vollzugsbericht

Im Schuljahr 2020/2021 fielen Kosten für sog. „pandemiebedingte Verstärkerverkehre“ an, welche über ein gesondertes Förderprogramm gefördert wurden. In diesem Zuge ermittelte die Gemeinde für den Zeitraum September bis Dezember 2020 aus den vorliegenden Rechnungen einen Mehraufwand für derartige Fahrten in Höhe von 942 € und erhielt diesen Betrag von der Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 17.12.2020 erstattet. In analoger Weise wurde für den Zeitraum Januar bis Juli 2021 ein weiterer Betrag in Höhe von 239,19 € erstattet (Bescheid Regierung von Niederbayern vom 18.10.2021). Insgesamt erhielt die Gemeinde also eine Zuweisung in Höhe von 1.181,19 €. Der vorgenannte Mehraufwand wurde aber nicht aus dem beförderungspflichtigen Aufwand ausgeschieden bzw. umbucht, so dass er nun bei der „regulären Zuweisung“ der Schülerbeförderung nach wie vor als beförderungspflichtiger Aufwand enthalten ist. Für Verstärkerverkehre, deren Kosten auf Antrag bei den Regierungen vollständig gefördert wurden, ist eine nochmalige Förderung im Rahmen der pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung aber auszuschließen. Diese Doppelförderung wurde dem Landesamt für Statistik mitgeteilt. Mit Schreiben des Landesamtes vom 23.08.2023 wurde mitgeteilt, dass die Kosten für pandemiebedingte Verstärkerverkehre in Höhe von insgesamt 1.181 € bei den Zuweisungen für 2024 abgezogen werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Doppelförderung sowie von der Korrekturmeldung des Landesamtes für Statistik.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097f/23

Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ17c: Regelmäßige Neuausschreibung der Schülerbeförderung

Bereits in der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung hat die überörtliche Rechnungsprüfung auf die Ausschreibung der Beförderungsleistungen hingewiesen, da diese teilweise schon länger zurückliegen. Eine Ausschreibung fand auch in diesem Berichtszeitraum nicht

statt bzw. äußerte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.04.2019 seine ablehnende Haltung hierzu.

Aufgrund der gestiegenen Spritkosten beehrte ein Busunternehmen „im Namen aller Busunternehmer“ eine Erhöhung der km-Pauschale auf 1,50 € netto „zumindest bis zum Ende des Schuljahres“. Diesem Antrag wurde in der Sitzung vom 09.03.2022 seitens des Gemeinderates gefolgt und sogar noch dahingehend erweitert, dass „die Erhöhung nicht nur kurzfristig bis Ende des Schuljahres gilt. Die km-Pauschale von 1,50 € netto wird ab dem 01.04.2022 für alle Busunternehmen ausbezahlt und gilt auch für die nächsten Schuljahre.“ Gerechtfertigt wurde dies mit den gestiegenen Preisen sowie auch der flexiblen Gestaltung des Busplans. Mit allen drei Busunternehmen wurden sodann im März 2022 neue Verträge mit den erhöhten Kilometerpreisen geschlossen.

Die überörtliche Rechnungsprüfung weist auch in dem aktuellen Prüfbericht erneut darauf hin, dass aus Sicht des Schülerbeförderungsverfahrens eine Ausschreibung grundsätzlich erforderlich ist.

Der Landkreis Regen selbst hat im Frühjahr 2021 die Schülerbeförderung ausgeschrieben und die Strecken rund um Kirchdorf i.Wald für 1,50 netto vergeben. Ein Jahr später wurde der Preis von der Gemeinde entsprechend angepasst. Zudem liegen auch die umliegenden Gemeinden in diesem Preissegment.

Die Gemeinde sieht hier den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nachgewiesen und verzichtet auf eine Ausschreibung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097g/23

Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ20: Entscheidung über Erhöhung des Hundesteuersatzes

Die Hundesteuer zählt zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern (Art. 105 Abs. 2a GG). Gegenstand dieser Steuern ist die Verwendung von Eigentum und Vermögen zum Bestreiten eines bestimmten Aufwandes. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt, besteuert. Daneben wird eine Eindämmung der Anzahl der Hunde verfolgt. So sollen die (durch Hundehaltung) potentiell entstehenden Gefahren in Bezug auf die Hygiene und Gesundheit begrenzt werden. Damit ist insbesondere die Verschmutzung öffentlicher Anlagen, wie z. B. Spielplätze und Gehwege gemeint, welche zu einer Übertragung von Krankheiten führen kann. Die Verunreinigungen durch Hunde waren im Übrigen auch ab und an Thema im Gemeinderat (z. B. 14.06.2018 mit Anregung neue Hundetoilette aufzustellen).

Der derzeitige Steuersatz für einen Hund beträgt bei der Gemeinde Kirchdorf i. Wald nur 30,00 Euro (siehe Satzung vom 07.05.2010, in Kraft seit 01.01.2011). Dieser Betrag wird von seitens der überörtlichen Rechnungsprüfung weiterhin als zu gering eingestuft, um die vorgenannten Ziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund der o. g. Gründe und dem mit der Hundesteuer einhergehenden Verwaltungsaufwand für Erhebung und Kontrolle wird eine Erhöhung dringend empfohlen. Eine Erhöhung würde auch nicht zu einer unangemessenen Belastung der Hundehalter führen. Dies ergibt sich bereits aus der derzeitigen absoluten Höhe von umgerechnet 2,50 Euro monatlich. Erfahrungsgemäß ist die finanzielle Belastung der Hundehaltung um ein Vielfaches höher als die Hundesteuer. Auch zeigt ein Vergleich mit Landkreisgemeinden, dass dort durchaus auch höhere Steuersätze üblich sind (Zwiesel, Regen, Bay. Eisenstein, Lindberg jeweils 50 €; Frauenau und Kirchberg i. Wald sogar 60 €). Der derzeitige Landkreisdurchschnitt beträgt im Übrigen 41,74 Euro. Um dem eigentlichen Steuergedanken Rechnung zu tragen, wäre aber nach Ansicht der Rechnungsprüfer noch eine drastischere Anhebung der Hundesteuer erforderlich (> 100 €).

Der Hauptausschuss hat sich mit der Erhöhung des Hundesteuersatzes in seiner Sitzung am 25.09.2023 befasst und schlägt dem Gemeinderat die Erhöhung der Hundesteuer für einen Hund auf 45 € (beim ermäßigten Steuersatz auf 22,50 €) und für einen Kampfhund auf 180 € vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Hauptausschusses zu. Die Erhöhungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097h/23

Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ21: Erlass einer Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentl. Straßen

Der Einblick in das vorhandene Ortsrecht der Gemeinde Kirchdorf i. Wald zeigte, dass es keine „Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ gibt. Ein nachvollziehbarer Grund, warum man diese Verordnung bisher nicht eingeführt hat, ist für die überörtliche Rechnungsprüfung nicht erkennbar. Zumal diese Verordnung – gerade in schneereichen Breiten – zum „standardmäßigen Ortsrecht“ gehören sollte. Die Rechnungsprüfer geben zu bedenken, dass bei Nichtvorliegen in der Konsequenz die Gemeinde wohl für sämtliche (Reinigungs-)Pflichten einstehen muss. Neben einem gewissen monetären Aspekt stellen sich hierbei ggf. vor allem auch haftungsrechtliche Fragen. Der Erlass einer derartigen Verordnung wird demnach von der überörtlichen Rechnungsprüfung dringend empfohlen.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2023 mit dem Thema befasst und kam zu dem Entschluss, dass eine Einführung dieser Verordnung nur zu Ärger und Unzufriedenheit der Bürger führt und schlägt deshalb dem Gemeinderat vor, die Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung öffentl. Straßen nicht einzuführen.

Der Gemeinderat schließt sich dem Beschluss des Hauptausschusses und lehnt eine Einführung dieser Verordnung ab.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 097i/23

Überörtliche Rechnungsprüfung – TZ22: Prüfung der Vorhaltung eines Standesamtes

Der letzte überörtliche Rechnungsprüfungsbericht beinhaltete unter Punkt 4.6 umfangreiche Ausführungen zur Thematik der Vorhaltung eines Standesamtes. Insbesondere wurde auf die fehlende Wirtschaftlichkeit und die bestehenden Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit hingewiesen. In der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019 wurde sodann die Prüfungsfeststellung nochmals erörtert: Aufgrund der beabsichtigten Errichtung eines Seniorenheims ging man von einer größeren Zahl von Personenstandsfällen aus, „weshalb eine neuerliche Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend ist.“

Nachdem das besagte Seniorenheim (bisher noch) nicht realisiert wurde und zwischenzeitlich auch eine interkommunale Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden in der „ILE Grüner Dreieck“ entstanden ist, sollte nach Ansicht der überörtlichen Rechnungsprüfung die Erforderlichkeit der Vorhaltung des Standesamtes nochmals von Seiten der Gemeinde erörtert bzw. geprüft werden.

Im Hauptausschuss am 25.09.2023 wurden die Kosten zwischen der Vorhaltung des Standesamtes und der Übertragung auf eine andere Gemeinde gegenübergestellt. Hierbei wurde jedoch die Personalkosten nicht berücksichtigt, da die Personalstunden der Standesbeamten momentan nicht gekürzt werden können und somit personelle Einsparmaßnahmen nicht

möglich sind. Somit wurde festgestellt, dass es wirtschaftlicher ist, dass Standesamt weiterhin zu behalten anstatt es auf eine andere Gemeinde zu übertragen. Falls ein Personalwechsel stattfindet, soll sich der Gemeinderat wieder mit der Vorhaltung des Standesamtes beschäftigen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschluss des Hauptausschusses zu und lehnt eine Übertragung des Standesamtes auf eine andere Gemeinde ab.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 098/23
Erhöhung bzw. Erweiterung des Kassenversicherung

Wie vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.07.23 angeregt, hat sich der Hauptausschuss mit der Erhöhung bzw. Erweiterung der Kassenversicherung beschäftigt:

„Bei der letzten Gemeinderatsitzung wurde angeregt, die Meldefrist bei der Kassenversicherung zu verlängern.

Die Verwaltung hat ein Angebot von der Versicherungskammer eingeholt. Es ist nur eine Verlängerung der Meldefrist von 6 auf 10 Jahren möglich.

Dies würde eine Mehrausgabe von 974,13 Euro brutto pro Jahr zur Folge haben.

Das Gremium meinte einstimmig, dass eine Erhöhung nicht rentabel ist.

Die Kassenversicherung könnte durch eine Cyberversicherung erweitert werden. Die Kosten wären hierfür 733,66 Euro brutto pro Jahr.

Da die Cyber-Kriminalität immer mehr zunimmt und sich die Gefahr, sich einen Virus einzuhandeln, immer höher wird, befand der Ausschuss, dass eine Cyberversicherung sehr sinnvoll wäre und auf alle Fälle abgeschlossen werden soll.

Dem Gemeinderat soll vorgeschlagen werden, eine Cyberversicherung abzuschließen.

Von einer Verlängerung der Meldefrist von 6 auf 10 Jahren soll abgesehen werden.“

Der Gemeinderat schließt sich dem Beschluss des Hauptausschusses nur teilweise an. Eine Verlängerung der Meldefrist von 6 auf 10 Jahre soll nicht erfolgen. Bzgl. der Cyberversicherung soll erst eine Gegenüberstellung mit den Kosten für eine Wiederherstellung der Daten erfolgen und dem Gemeinderat nochmals vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 099/23
Vollzug der Geschäftsordnung;
Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben im Vermögenshaushalt;
Kläranlage - Stationärer Probenehmer

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben für den Einbau der stationären Probenehmer bei Haushaltsstelle 1.7001.93500 in Höhe von insgesamt 4.322,88 Euro (HH-Ansatz 0 €) zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 100a/23
Rückwirkungsbeschluss – Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2024

Der Vorsitzende führte aus, dass eine rückwirkende Anpassung (z.B. durch Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung) zum 01.01.2024 nur erfolgen kann, wenn der Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums über den geplanten Neuerlass oder vor dem beabsich-

tigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beitrags- und Gebührensatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen (Art. 26 GO, BekV) ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Anschließend erging nach eingehender Beratung folgender Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald vom 10.03.2021 festgesetzten Verbrauchsgebühren (vgl. § 9 BGS/EWS werden zum 01.01.2024 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2024 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2024 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/WAS zu rechnen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 100b/23

Rückwirkungsbeschluss – Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung 2024

Der Vorsitzende führte aus, dass eine rückwirkende Anpassung (z.B. durch Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung) zum 01.01.2024 nur erfolgen kann, wenn der Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums über den geplanten Neuerlass oder vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beitrags- und Gebührensatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen (Art. 26 GO, BekV) ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Anschließend erging nach eingehender Beratung folgender Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald vom 19.03.2021 festgesetzten Verbrauchsgebühren (vgl. § 9 BGS/EWS werden zum 01.01.2024 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2024 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2024 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS zu rechnen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beratungspunkt Nr. 0101a/23

Verschiedene Berichte

Das Gemeindezentrum ist bis auf Restarbeiten der Fa. Hackl und Fa. Schiller weitestgehend fertig. Auch die Arbeiten im Marienweg und Buchenweg sowie im Baugebiet sind abgeschlossen. Die Vermessung ist abgeschlossen und die Abnahme erfolgt am 02.11.2024. Es sind mittlerweile 5 Parzellen vergeben und die entsprechenden Notarverträge werden gerade vorbereitet.

[Beratungspunkt Nr. 101b/23](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Bzgl. der Erweiterung der Zone 30 in der Abt-Hermann-Str. sowie Schulstraße und Am Tannerbichl wurde mit der Polizei eine entsprechende Verkehrsschau statt und die Beschilderung festgelegt. Sobald die Schilder eintreffen werden diese aufgestellt.

[Beratungspunkt Nr. 101c/23](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Die Obstbäume, die über das ALE gefördert werden, sind bestellt und sollten diese Woche noch kommen.

[Beratungspunkt Nr. 101d/23](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Die Teilnehmergeellschaft Kirchdorf II hat vor 2 Wochen den Auftrag an die Firma Rädlinger bzgl. des Ausbau des Kernweges Grünbichl-Schlag vergeben. Das Angebot war weit unter der Kostenberechnung.

[Beratungspunkt Nr. 101e/23](#)
[Verschiedene Berichte](#)

Am 09.11. stellt Herr Löffelmann vom Naturpark das Konzept für den Eschenberg (Sternenwarte) im Gemeinderat vor.

[Beratungspunkt Nr. 102a/23](#)
[Wünsche und Anfragen](#)

Josef Süß teilte mit, dass die Laterne beim Heizkraftwerk seit Tagen nicht funktioniert. Der Vorsitzende teilte mit, dass dies bereits der zuständigen Firma gemeldet wurde.

[Beratungspunkt Nr. 102b/23](#)
[Wünsche und Anfragen](#)

Karl Hödl informierte über das Treffen der ILE-Jugendbeauftragten zusammen mit der ILE-Regionalmanagerin. Es fand ein Austausch über das Kinderferienprogramm statt und auch über die Jugend selbst und durch Corona entstandene Defizite wie z.B. das Erlernen des Schwimmens. Für 2024 ist ein gemeinsamer ILE-Ausflug geplant.
